

Entscheidung zum Antrag Nr. 14_001

Ablauf Antrag	Datum	Status
Eingereicht	16.1.2014	
1. Behandlung	24.4.2014	
2. Behandlung		
Veröffentlichung		
Gültigkeitsdatum	1.1.2015	
Ersetzt durch Antrag Nr.		
Dem Vorstand H+ als Info unterbreitet am:	Juni 2014	
Dem Vorstand H+ als Änderungsantrag unterbreitet am:		
Berücksichtigt im Handbuch REKOLE® 2013, 4. Ausgabe	ja	
REK Entscheid	Angenommen	
Umsetzungsfrist	Ein Jahr ab Gültigkeitsdatum	

Referenzangabe zum Handbuch REKOLE® 4. Ausgabe 2013 und Antragsteller

Kapitel Nr. & Bezeichnung	Kapitel 5 Abgrenzungsrechnung
Antragssteller	FMI Spitäler & H+

1. Ausgangslage / Problemstellung

Wie sind Erträge zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) in der BEBU zu buchen?
Ist eine Kostenstellenminderung in der Höhe der von den Kantonen zugesprochenen Beiträge zulässig?
Beispiel: ein Spital erhält CHF 100'000 zur Finanzierung der Vorhalteleistung für den Notfall. Kann dieser Beitrag von CHF 100'000 auf der KST Notfall kostenmindernd gebucht werden?
Wenn Nein wie soll die Buchung dieses Beitrages erfolgen?

Lösungsvorschlag:

Die kostenmindernde Buchung von GWL-Beiträgen auf Kostenstellen-Ebene ist grundsätzlich nicht zulässig (Primat des Brutto-Buchungsverfahrens).

Das Thema der GWL ist insofern komplex, da es auf nationaler Ebene immer noch keine einheitlichen Definitionen gibt, welche auf Kostenermittlungsebene eine einheitliche nationale Handhabung ermöglichen. Dennoch ist es bereits heute möglich Prinzipien in Sache GWL festzulegen.

GWL-Definition/Gliederung

Es gibt 3 GWL Gruppen:

- a) GWL für Spezialaufgaben
Dazu gehören Beiträge für GOPS, Rettungsdienst, Sanitätsnotrufzentrale 144, Armeespitäler, usw.
Diese Aufgaben sind als Nebenbetriebe oder Aufträge analog Forschung und universitäre Lehre mit Kosten und Erlösen (GWL-Beiträge) auszuscheiden.
- b) GWL Forschung und universitäre Lehre
Dazu gehören sämtliche Aktivitäten die unter Art 49. Abs.3, Bst. b KVG und in Art. 7 VKL verstanden werden.
Diese Aufgaben sind als Aufträge zu führen. Auf Kostenträger-Ebene sind die entsprechende Kosten (basierend auf einer aktivitätsbasierten Leistungserfassung) und Erlöse (GWL-Beiträge) auszuweisen.
- c) OKP-Aktivität bezogene GWL und GWL „nicht kostendeckende Tarife“
Dazu gehören Beiträge für die Finanzierung der Vorhalteleistung für den Notfall, Geburtshilfe, nicht kostendeckende Tarife (TARMED, usw.), Grundbeiträge, usw.
Diese Beiträge sind dadurch charakterisiert, dass sie keinen direkten Bezug zu einem abgrenzbaren Kostenträger haben. Die Liste ist nicht abschliessend. Damit die Kostenermittlung nach wie vor ob-

ektiv bleibt und damit die Ausgangslage von Auswertungen auf Basis der Kostenträgerrechnung (z. B. bei der Erstellung von ITAR_K und dem damit verbundenen Benchmarking-Verfahren im OKP Bereich) nicht durch regionalpolitischen Effekte verzerrt wird, sind GWL-Beiträge zur Finanzierung von Aktivitäten, die von OKP-Aktivitäten nicht eindeutig abgrenzbar bzw. sogar Bestandteil davon sind, in der Abgrenzungsrechnung abzugrenzen. Diese Art von GWL-Beiträgen findet keinen Eingang in der Betriebsbuchhaltung.

2. REK Entscheid

Angenommen mit einer Ergänzung. [angepasst 28. August 2015 auf Grund von BVG Urteile. Die Änderungen sind in Grün und Rot hervorgehoben].

Abstimmungsergebnis:

Anzahl Stimmen (max.): 13

Absolutes Mehr: 8

Ja: 13

Nein: 0

Enthaltungen: 0

Auf die Frage ob die kostenmindernde Buchung von GWL-Beiträgen auf Kostenstellen-Ebene zulässig sei, erinnert die REK an das grundsätzliche Primat des Brutto-Buchungsverfahrens, wonach kostenmindernde Buchungen von Erlösen (inkl. GWL Beiträgen) auf Kostenstellenebene nicht zulässig sind.

Die REK teilt ausserdem die Haltung, dass es zum Thema gemeinwirtschaftliche Leistungen heute und auf nationaler Ebene immer noch keine einheitlichen Definitionen gibt. Entsprechend fällt auf Kostenermittlungsebene eine einheitliche nationale Handhabung aus. Dennoch ist es bereits heute möglich Prinzipien in Sache GWL festzulegen und die Ermittlung von OKP relevanten Kosten zwecks Benchmarking sicherzustellen.

Mit den vorgeschlagenen Grunddefinitionen von GWL-Aktivitäten und entsprechenden Buchungen von GWL-Beiträgen a) und b) ist die REK einverstanden. Die formulierte GWL-Definition unter c) wird dagegen zurückgewiesen und mit einer Alternativlösung ersetzt. Zusammengefasst soll die Identifizierung von GWL Aktivitäten und der Umgang mit GWL-Beiträgen mindestens nach den nachstehenden Definitionen/Präzisierungen erfolgen:

Definition von GWL Aktivitäten

a) GWL für Spezialaufgaben

Dazu gehören Aktivitäten und Spitalbereiche wie geschützte OP-Säle (GOPS), Rettungsdienst, Sanitätsnotrufzentrale 144, Militärspitäler, usw.

Diese Aktivitäten und Spitalbereiche sind als Nebenbetriebe oder Aufträge (analog der Aktivitäten der Forschung und universitären Lehre) zu führen. Kosten und Erlösen (inkl. GWL-Beiträge) dieser Aktivitäten sind aktivitätsbezogen erfasst und werden im ITAR_K als eigenständige Aktivitätsgruppe identifiziert und präsentiert.

b) GWL Forschung und universitäre Lehre

Dazu gehören sämtliche Aktivitäten die unter Art 49. Abs.3, Bst. b KVG und in Art. 7 VKL verstanden werden.

Diese Aufgaben sind als Aufträge zu führen. Auf Kostenträger-Ebene sind die entsprechenden Kosten (basierend auf einer aktivitätsbasierten Leistungserfassung) und Erlösen (inkl. GWL-Beiträge) auszuweisen.

c) OKP-Aktivität bezogene GWL und GWL „nicht kostendeckende Tarife“

Dazu gehören Beiträge für die Finanzierung der **Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen**, der **Verhalteleistung für den Notfall** Geburtshilfe, nicht kostendeckende Tarife (z. B. TARMED.), sowie weitere sogenannte kantonale aktivitätsbezogene und –unbezogene Sockelbeiträge.

Diese Beiträge sind dadurch charakterisiert, dass sie keinen direkt Bezug zu einem abgrenzbaren Kostenträger haben. Die Liste ist nicht abschliessend. Damit die OKP-Kostenermittlung nach wie vor objektiv bleibt und damit die Ausgangslage von Auswertungen auf Basis der Kostenträgerrechnung (z. B. Erstellung von ITAR_K und dem damit verbundene Benchmarking-Verfahren im OKP Bereich) nicht durch regionalpolitischen Effekte verzerrt wird, sind GWL-Beiträgen zur Finanzierung von Aktivitäten, die von OKP-Aktivitäten nicht eindeutig abgrenzbar bzw. sogar Bestandteil davon sind, in einem Sammelerlösträger zu buchen.

Der Sammelerlösträger „OKP-Aktivität bezogene GWL“ enthält einzig Beiträge der öffentlichen Hand.

Es ist ausserdem denkbar für bestimmte GWL-Beiträge einen spezifischen Sammelerlösträger für „OKP-Aktivität bezogene GWL“ zu führen und so bestimmte GWL-Beiträge verursachergerechter auf die spitalinternen Organisationseinheiten oder auf bestimmte administrativen Fälle zuzuordnen: Zum Beispiel GWL-Beiträge für Geburtshilfe in einem eigenen Sammelerlösträger führen, um anschliessend eine Zuordnung dieser Erlöse auf die Organisationseinheit „Frauenklinik“ zu ermöglichen.

Ob und wie diese Erlöse entweder auf Kostenträger- oder Kostenstellenebene zugeordnet werden, bleibt Sache der einzelnen Spitäler.

Abgrenzung:

Vorhalteleistungen für den Notfall sind keine GWL. Diese Leistungen gehören zu den OKP-Pflichtleistungen und sind über die OKP-Tarifbildung zu finanzieren (z. B. via spitalbezogene Ab- und Zuschläge, je nachdem ob ein Spital eine Notfallstation führt oder nicht.) (vgl. Zusammenfassung der BVG Urteile, H+ V1.0, 1.5.2015¹, BVG Urteil C-2283/2013, C-3617/2013 und C-4264/2013). Sofern einem Spital solche kantonale Beiträge zur Finanzierung solcher Leistungen dennoch zugesprochen werden, so sind diese kantonalen Beiträge in einem spezifischen Sammelerlösträger zu führen.


Ob und wie diese Erlöse entweder auf Kostenträger- oder Kostenstellenebene zugeordnet werden, bleibt Sache der einzelnen Spitäler.

3. Auswirkungen auf das Handbuch REKOLE[®], 4. Ausgabe 2013

Kapitel 9.10 der Auftrag
 Kapitel 11.3 Erlösfallrechnung
 Kapitel 11.4 Erlöszeitrechnung

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

Keine

Ort, Datum	Bern, den 5. Mai 2014	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Pascal Besson	

¹ http://www.hplus.ch/fileadmin/user_upload/H_Politik/Bundesgerichtsentscheide/Zusammenfassung_BVGer_Urteile_V1.0_mai_2015.pdf